

Aktuelles aus der USt 14/2020

BMF-Schreiben zur Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen

Was lange währt, wird endlich gut – sollte man meinen ... endlich nimmt das BMF mit Schreiben vom 18.09.2020 Stellung zur bereits seit 2016 bestehenden Rechtsprechung zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung und nutzt dies gleichzeitig, die Sichtweise der Finanzverwaltung zu den Anforderungen an eine Rechnung zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ausführlich darzulegen. Die Kernaussagen des umfassenden BMF-Schreibens werden nachfolgend knapp zusammengefasst.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung für den Vorsteuerabzug

- Ein Vorsteuerabzug ohne Rechnung ist nicht möglich.
- Eine Rechnung muss einen Umsatzsteuerbetrag zwingend offen ausweisen, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen.
- Formelle Fehler in einer Rechnung bzw. deren Unvollständigkeit können im Einzelfall für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs unerheblich sein, wenn der Unternehmer anderweitig nachweisen kann, dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Ein gesonderter Steuerausweis bleibt jedoch zwingend notwendig.

Rechnungsberichtigung und Rückwirkung der Berichtigung

- Eine fehlerhafte Rechnung, die mindestens Angaben zum leistenden Unternehmer, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und einen Steuerbetrag enthält, kann berichtigt werden. Dabei dürfen diese Mindestangaben nicht so ungenau sein, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen. Zudem dürfen sie nicht falsch (zB. hinsichtlich der Leistungsbeschreibung) sein.
- Auch eine Stornierung einer Rechnung und Neuausstellung stellt eine gültige Rechnungsberichtigung dar.
- Eine Rechnungsberichtigung kann sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Unternehmers zurückwirken.
- Ein späterer Steuerausweis wirkt nicht zurück. Sofern in der Ursprungsrechnung jedoch fehlerhaft auf § 13b UStG hingewiesen wurde und in der Berichtigung erstmalig Umsatzsteuer ausgewiesen wird, kommt eine Rückwirkung in Betracht.
- Eine Korrektur von Umsatzsteuervoranmeldungen innerhalb eines Kalenderjahres kann bei rückwirkender Berichtigung unterbleiben.
- Die Rechnungsberichtigung stellt kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar. Das BMF entspricht damit dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020.
- Eine Berichtigungsrechnung kann bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht vorgelegt werden.
- Eine Rechnungsberichtigung erfordert eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung.

Praxisauswirkungen

Die seit 2016 bestehende Rechtsunsicherheit wurde durch das BMF-Schreiben nun endlich beseitigt. Positiv ist dabei zu werten, dass nun auch nach geänderter Auffassung der Finanzverwaltung und im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des BFH die in der Praxis

Aktuelles aus der USt 14/2020

übliche Stornierung einer Rechnung und Neuausstellung als Rechnungsberichtigung rückwirkend gelten kann.

Wird eine Rechnung berichtigt, so sollte ausdrücklich auf die Berichtigung hingewiesen werden und die zu berichtigende Rechnung eindeutig z.B. durch Bezugnahme auf ursprüngliche Rechnungsnummer und -datum bezeichnet werden.

Deutlich macht die Finanzverwaltung, dass ihrer Auffassung nach, eine Rechnung zwingend eines offenen Umsatzsteuerausweises bedarf, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können und rückwirkend erst auf diesen Zeitpunkt berichtigt werden kann. Diskussionen auf Basis der Rechtsprechung des EuGH, inwiefern es einer Rechnung überhaupt bedarf, wird damit im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH auf nationaler Ebene der Boden entzogen.

Das BMF-Schreiben soll in allen noch offenen Fällen Anwendung finden. Sofern eine Rechnungsberichtigung bis 31.12.2020 übermittelt wird, greift jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung, wonach der Vorsteuerabzug auch erst im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung geltend gemacht werden kann.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c
86199 Augsburg
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de